

## Grundsteuerreform – Informationen und Hinweise

### Grundsteuer B

Fristende für die Abgabe der Grundsteuer B war der 31.01.2023.

#### Auszug Presseerklärung Finanzamt:

Eine Abgabe der Grundsteuererklärung ist auch nach dem Fristende noch möglich. Wer seine Erklärung noch nicht abgegeben hat, kann das also noch nachholen.

Als nächster Schritt folgt eine Erinnerung vom Finanzamt. Solange haben alle Eigentümerinnen und Eigentümer, die die Frist verpasst haben, keine negativen Folgen zu befürchten. Das Finanzamt ist zunächst kulant. Einen Antrag auf Fristverlängerung braucht es deshalb nicht. Die Regelung betrifft private Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sogenannte „Großkunden“ gleichermaßen. Großkunden besitzen tausende Grundstücke und können die Kulanzphase nutzen, um ihre Menge an Erklärungen abzugeben.

### Grundsteuer A

Bei der Grundsteuer A ist für die Abgabe Zeit bis zum 31. März 2023. Die Informationsschreiben hierfür sind im Januar versendet worden. Nach Ablauf der Frist folgt ebenfalls eine Erinnerung.

### Allgemeines

Weitere Infos und Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen (FAQ) gibt es auf [www.grundsteuer-bw.de](http://www.grundsteuer-bw.de). Auch Unterstützungsangebote zur Abgabe der Erklärung sind dort zu finden – wie Ausfüllhilfen, Erklärvideos und Beispielfälle. Bei Einzelfragen zur Grundsteuererklärung wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt.

### So geht es weiter:


Diejenigen, die ihre Erklärung abgegeben haben, erhalten den Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid sobald das Finanzamt die Erklärung bearbeitet hat. Bearbeitung und Versand der Bescheide erstrecken sich noch bis ins Jahr 2024.

**Überprüfen Sie** die Bescheide über den Grundsteuerwert und Grundsteuermessbetrag anhand der Angaben, die Sie in der Grundsteuererklärung angegeben haben.

Bitte prüfen Sie bei Grundstücken mit überwiegender **Nutzung zu Wohnzwecken** (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Mietwohnungen, ...), ob die Ermäßigung um 30 Prozent berücksichtigt wurde. Siehe hierzu nachfolgenden Ausschnitt eines Grundsteuermessbescheides:

## B. Berechnung des Steuermessbetrags

Grundsteuerwert	██████	€
x ermäßigte Steuermesszahl gemäß		
§ 40 Abs.3 LGrStG	0,91	v.T.
(Steuermesszahl ermäßigt um 30 Prozent)		
= Steuermessbetrag	██████	€



Bei Fehlern wenden Sie sich bitte ebenfalls **an das zuständige Finanzamt** (erkennbar oben rechts auf dem Bescheid).